

2. Zoll- und Steuer- Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. Juni d. J. den nachstehenden Beschluß gefaßt:

In Ergänzung der Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier (Central-Blatt 1888 S. 120), wird Folgendes bestimmt:

Die Vergütung wird auch auf solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 20 kg Getreideohren, Weis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als 4 *K* für 100 kg besteuerter Malzextragabe mindestens eine dem Steuerwerthe von 80 Pf. entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden sind.

Für Bier von dieser Zubereitung beträgt die Vergütung 80 Pf. für das Hektoliter.

Brauereien, welche sowohl dieses schwächere, als auch das gehaltreichere Bier der im §. 1 der gedachten Vorschriften bezeichneten Art ausführen, wird die Vergütung nur nach dem niedrigeren Satze von 80 Pf. gewährt.

In übrigen finden die bezeichneten Vorschriften auch bei der Ausfuhr dieses leichteren eingebaueten Bieres sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 22. Juni 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Malpaga.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. Juni d. J. beschlossen, Wege für die Hochseefischeri in die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Schiffsunterstützen zu rechnenden Inventarierstücke — Anlage K 1 zu den Normativedictamenten für die Hafenregulativ, Central-Blatt 1888 S. 161 ff., — und zwar als Bootsmannsgut unter Titel VII daselbst anzunehmen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. Juni d. J. beschlossen, daß in den Städten Köln, Düsseldorf und Ruhrort gemächte Privatstrahlenslager ohne amtlichen Rückerschluß von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren gestattet werden können.